



Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Antrag auf Zustimmung zur sonstigen Benutzung nach § 45 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz, LStrG RP

1. Art der Baumaßnahme

- Verlegung einer neuen Leitung, Leitungsart: _____
- Änderung einer vorhandenen Leitung, Leitungsart: _____
- eilige Störungsbeseitigung: _____
(Begründung)
- sonstiges Vorhaben: _____

2. Antragsteller (Veranlasser/ Bauherr)

Firma: _____

Adresse: _____

Verantwortlicher Ansprechpartner: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

3. Bevollmächtigung zur Abwicklung des Verfahrens

Der Antragsteller (Veranlasser/ Bauherr) hat das Unternehmen

Firma: _____

Adresse: _____

beauftragt und bevollmächtigt, den Antrag auf Zustimmung zur Aufgrabung zu stellen und alle mit der Antragstellung verbundenen Erklärungen, einschließlich die Rechte und Pflichten des Veranlassers begründenden Erklärungen, abzugeben.

Besuchszeiten

Mo.-Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bürgerbüro Saarburg:

Mo. 8.00 - 12.00 Uhr, mit Termin 14.00 – 16.00 Uhr
Di. 7.00 - 12.00 Uhr, mit Termin 14.00 – 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro Kell am See:

Mo. 8.00 - 12.00 Uhr
Di. 8.00 - 12.00 Uhr
Mi. Geschlossen
Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Trier | BIC: TRISDE55
IBAN: DE39 5855 0130 0070 0070 00
Volksbank Trier | BIC: GENODED1TVB
IBAN: DE84 5856 0103 0002 7010 03
Gläubiger-ID: DE 97ZZZ000002161905



Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Konkreter Ansprechpartner des Bevollmächtigten:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

- Die gültige nicht widerrufene Vollmacht und ggfs. Untervollmachten sind anliegend beigefügt.

4. Bauausführendes Unternehmen

Firma: _____

Adresse: _____

Konkreter Ansprechpartner des ausführenden Unternehmens:

Name, Vorname: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____



5. Örtlichkeit des Bauvorhabens

PLZ, Ort: _____

Bauabschnitt (Straßenzüge): _____

6. Ausführungszeitraum

Geplanter Beginn der Arbeiten: _____

Geplante Fertigstellung der Arbeiten: _____

7. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

- Verkehrsrechtliche Genehmigung: liegt bereits vor
 ist beantragt
- Andere etwaig erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen (Wasserhaushaltsrecht/Naturschutzrecht/Denkmalsschutzrecht):
 liegen vor sind beantragt

8. Beschreibung der Baumaßnahme

Die genaue Beschreibung der Baumaßnahme ergibt sich aus den nachfolgenden genannten Unterlagen, welche

- in 1-facher Ausfertigung beigefügt sind
- und per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zugehen: strassenaufbruch@saarburg-kell.de
- Protokoll der Ortsbegehung mit dem Wegebaulastträger (falls vor Antragsstellung erfolgt)
- Übersichtsplan/Übersichtspläne min. im M 1:10.000 pdf dxf
- Lageplan/Lagepläne min. im M 1:1.000 pdf dxf
- mit Topographie



Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

- Querprofile bei Kreuzungen min. im M 1:500 pdf dxf
- kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- ggf. technische Beschreibung der Leitung (Anzahl, Material, Schutzrohre mit Durchmesser und Material etc.)
- Angaben zu Straßen, Netzketten und Stationierung (Anfang, Ende und Querungen der Trasse, ggf. Hausanschluss)
- Angaben zum Abstand von der Fahrbahnkante
- Angabe/Beschreibung zur Sicherung der Baugruben und Kabelgräben
- Angabe des geplanten Bauzeitraums/Bauablaufplans
- Fotodokumentation

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Die Zustimmung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Die Hinweise der Nutzungsrichtlinien der Ortsgemeinde/ Stadt ... vom sind bekannt und werden durch meine Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift



**Nutzungsrichtlinien für öffentliche Verkehrsflächen
Sonstige Benutzung gemäß § 45 I LStrG (Gemeingebräuch)**

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsnachweise erfordern, muss vor Beginn eine Standsicherheitsnachweis erbracht und, soweit erforderlich, die Standsicherheit von einem zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbaulsträger vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigung zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörde ist Folge zu leisten. Auf § 22 Wasserhaushaltsgesetz wird verwiesen.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist der Straßenbaulsträger (in deren Auftrag die Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell) unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbaulastträger so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen; zu unterrichten ist bis auf Weiteres das zuständige Sachgebiet Tiefbau.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) sind zu beachten. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass nachträgliche Setzungen im Bereich der Straße durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden. Es gelten die Anforderungen der ZTV E-StB an den Verdichtungsgrad bei der Grabenverfüllung. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes unbelastetes Material zu ersetzen. Der Bauherr ist verantwortlich für die Einhaltung der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).



Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

11. Die Straßenbaulastträger kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind ordnungsgemäß abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschung sind wieder zu begrünen. Fugen sind wieder fachgerecht zu verschließen. Dies gilt insbesondere zwischen neu eingebauten und vorhandenen Schichten des Oberbaus.
Die Optik der neu herzustellenden Aufgrabungsflächen soll den Nachbarflächen gleich empfunden werden (Helligkeit, Farbe, Struktur).
Markierungsarbeiten sind Bestandteil der Wiederherstellungsarbeiten und durch den Antragsteller vorzunehmen.
Bordsteine sind neu zu setzen, sofern diese betroffen waren.
Beschädigte Grenz-/ Fest- oder Vermessungspunkte sind zu melden und auf Kosten des Antragstellers wieder herstellen zu lassen.
Abläufe und Schächte, Hydranten oder Schieber sind während der Bauausführung offen zu halten.
Die umweltverträgliche Verwertung anfallender Ausbaustoffe steht in der Verantwortung des Bauherrn (Teer darf nicht mehr eingebaut werden!).
Sind Grabungen im Wurzelbereich von Bestandsbäumen unumgänglich, sollen diese in Handarbeit erfolgen. Starkwurzeln dürfen aus statischen Gründen nicht gekappt werden.
13. Auf Verlangen des Straßenbaulastträgers findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.



Festlegung von Nutzungsentgelten

| Benutzungsart | Entgelt |
|--|---|
| Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den unentgeltlichen Hausanschlüssen | unentgeltlich |
| Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen | unentgeltlich |
| Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen, Leitungen für Photovoltaik-Anlagen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers | je nach Arbeitsaufwand (Stundensatz) Verwaltung und Technik |
| Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen | unentgeltlich |
| Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten | unentgeltlich |

Ansprechpartner für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Gemeingebräuch nach § 45 I LStrG)

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell
Fachbereich 3 – Sachgebiet Tiefbau
Frau Harder
Zimmer 1. OG R30
Schlossberg 6
54439 Saarburg
Telefon: 06581-81-411
E-Mail: strassenaufbruch@saarburg-kell.de